

Stadtgemeinde St. Veit/Glan
Hauptplatz 1
9300 St. Veit/Glan
Tel.: 04212 5555
E-Mail: city@stveit.com

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 17. Dezember 2021, Zahl: 003-002/2021, mit der eine Geschäftsordnung für die Sitzungen des Gemeinderates erlassen wird (Sitzungsgeschäftsordnung)

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende¹ eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde. Er stellt zunächst fest, ob sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekannt zu geben. Ferner wird durch den Vorsitzenden festgestellt, ob bei Eröffnung der Sitzung und vor Eingehen in die Tagesordnung die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats (§ 37) gegeben ist.
- (2) Der Vorsitzende hat zwei Gemeinderäte zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift vorzuschlagen.
- (3) Der Vorsitzende hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind.
- (4) Schließlich hat der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Grundlage der Sitzung des Gemeinderates ist die bekanntgegebene Tagesordnung (§ 35 Abs. 2).
- (2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderats kann der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird. Ebenso kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden ein Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen oder aus Gründen der Praktikabilität eine Umreihung einzelner Tagesordnungspunkte vorgenommen werden.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

- (1) In den Sitzungen des Gemeinderates obliegt dem Bürgermeister die Vorsitzführung (§1) Im Einvernehmen mit den Vizebürgermeistern kann sich der Bürgermeister jedoch in der Vorsitzführung mit diesen abwechseln.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung durch den Ruf „zur Ordnung“. Nach dem dritten Ruf „zur Ordnung“ kann der Vorsitzende einem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort entziehen.
- (3) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Vorsitzenden „zur Sache“ nach sich. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner für diesen Tagesordnungspunkt das Wort entziehen.
- (4) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO und dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen und gegebenenfalls die Sitzung zu unterbrechen.
- (5) Ergibt sich im Gemeinderat eine dauernde oder vorübergehende Beschlussunfähigkeit, so hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder diese bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit zu unterbrechen.

§ 4

Allgemeine Rechte der Mitglieder des Gemeinderats

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats sind berechtigt,
- a) in den Gemeinderatssitzungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen und zur Geschäftsbehandlung das Wort zu ergreifen; Anträge zu stellen; das Stimmrecht auszuüben; Anfragen an den Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtrates sowie an die Ausschussvorsitzenden zu richten,
 - b) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
 - c) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift schriftlich Einwendungen zu erheben.
- (2) Alle Mitglieder des Gemeinderats haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Stimmenthaltungen sind jedenfalls als Gegenstimmen zu werten.
- (4) Über Antrag eines Mitgliedes kann der Gemeinderat bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe zu einzelnen Verhandlungsgegenständen mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel beschließen. Sofern die Herstellung der Stimmzettel ohne unnötigen Verzug nicht möglich ist, ist der entsprechende Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abzusetzen (§ 2) und in der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates nach Herstellung der Stimmzettel erneut zu behandeln und zu beschließen.

§ 5

Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge sind:

- a) bei Anträgen des Bürgermeisters und des Stadtrates der Bürgermeister oder

ein Mitglied des Stadtrates

b) bei Anträgen der vom Gemeinderat bestellten Ausschüsse

aa) der Obmann des betreffenden Ausschusses oder

bb) das vom betreffenden Ausschuss aus seiner Mitte bestimmte Ausschussmitglied

c) bei Petitionen der Bürgermeister

§ 6

Schluss der Debatte

(1) Wenn zumindest jeweils ein Mitglied aller im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien zu einem Verhandlungsgegenstand das Wort erteilt wurde, so kann der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt werden.

(2) Ein solcher Antrag ist vom Vorsitzenden unmittelbar nach den ergangenen Wortmeldungen zur Abstimmung zu bringen. Das Kollegialorgan entscheidet darüber ohne Debatte.

(3) Spricht sich das Kollegialorgan für den Schluss der Debatte aus, so ist der Verhandlungsgegenstand im Anschluss zur Abstimmung zu bringen.

(4) Wird nach Schluss der Debatte, jedoch vor der Abstimmung zum gegenständlichen Antrag ein Abänderungs- oder Zusatzantrag gestellt, so hat das Kollegialorgan vorerst darüber zu entscheiden, ob die Debatte wieder zu eröffnen ist.

§ 7

Anträge zur Geschäftsbehandlung

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern die das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.

(2) Anträge zur Geschäftsbehandlung können auch mündlich gestellt werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen.

(4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:

a) Anträge, die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen

b) Anträge, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet

c) Anträge auf Vertagung

d) Anträge auf Rückverweisung an den Stadtrat oder einen Ausschuss

e) Anträge auf Schluss der Debatte

f) Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung

g) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung

h) Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel

i) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung

j) Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache

k) Anträge auf Verlesung einer Anfrage

l) Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

§ 8

Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung beschließen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.
- (2) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses kann auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung im Zweifel eine durch Handerheben erfolgte Abstimmung durch eine schriftliche Abstimmung mit Stimmzettel wiederholt werden, wenn das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder durch Handerheben nicht oder nicht eindeutig festgestellt werden konnte.
- (3) Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den jeweiligen Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.
- (4) Wurde über einen Verhandlungsgegenstand in einem Ausschuss oder im Stadtrat ein Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss solange geändert werden, bis dieser Verhandlungsgegenstand noch nicht auf die Tagesordnung für eine Gemeinderatssitzung aufgenommen wurde.

§ 9

Selbständige Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, im Gemeinderat selbständige Anträge zu stellen.
- (2) Sind selbständige Anträge von Mitgliedern des Gemeinderates jedoch mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde verbunden, so ist dem Antrag tunlichst auch ein Kostenvoranschlag oder eine Kostenschätzung beizulegen. Ebenso ist ein von der Finanz-, Abgaben und Wirtschaftsabteilung bestätigter Finanzierungsnachweis bzw. Bedeckungsvorschlag für die mit dem Antrag verbundenen Kosten in schriftlicher Form anzuschließen.
- (3) Eine geschäftsordnungsgemäße Behandlung des selbständigen Antrages durch das vorberatende Gremium erfolgt erst, wenn sämtliche Unterlagen vollständig aufliegen und vorhanden sind.
- (4) Selbständige Anträge, die sich nicht auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beziehen, sind vom Vorsitzenden jedenfalls als unzulässig zurückzuweisen.
- (5) Soweit ein selbständiger Antrag dem Stadtrat zur weiteren Vorberatung und von diesem sodann einer Fachabteilung des Rathauses oder einem der städtischen Betriebe zur weiteren Bearbeitung und Enderledigung zugewiesen wurde, so kann der Antragsteller im schriftlichen Wege durch den Bürgermeister über die abschließende Erledigung in Kenntnis gesetzt werden. Eine Berichterstattung im Gemeinderat über die Antrags erledigung entfällt in diesen Fällen.

§ 10

Übertragung von Aufgaben

(1) Dem Stadtrat werden die nichtbehördlichen Aufgaben, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit die zu treffenden Maßnahmen sich nicht auf Aufgaben erstrecken, mit denen Mittelverwendungen für die Gemeinde verbunden sind, die im Einzelfall fünf Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018 oder in eine an deren Stelle tretende Fassung, des zweitvorangegangenen Finanzjahres übersteigt, oder für die im Voranschlag keine Bedeckung vorgesehen ist.

(2) Die Angelegenheiten der Aufnahme von Darlehen und des Abschlusses von Leasingverträgen, soweit diese der Genehmigung der Landesregierung bedürfen, die Übernahme von Haftungen und die Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Gemeindevermögen werden nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates übertragen.

§ 11

Niederschrift

(1) Über Verhandlungen des Gemeinderates ist unter Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen (§ 45).

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den genauen Wortlaut der abweichenden Meinung bekannt zu geben.

(3) Die Fertigung der original zu unterschreibenden Niederschrift durch die bestellten Mitglieder des Gemeinderates hat tunlich ohne unnötigen zeitlichen Verzug im Rathaus zu erfolgen. Lediglich in begründeten Ausnahmefällen wie Krankheit oder Unfall kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 12

Fraktionen

(1) Gemeinderatsmitglieder derselben wahlwerbenden Partei, die von der Gemeindewahlbehörde als gewählt erklärt worden sind, bilden eine Gemeinderatspartei (Fraktion). Eine Fraktion kann auch aus einem Mitglied des Gemeinderates bestehen.

(2) Die Namen des Fraktionsobmannes sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und der notwendigen Arbeitsbehelfe an die Fraktionen erfolgt durch das Gemeindeamt unter Bedachtnahme der vorhandenen Ressourcen sowie der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder der jeweiligen Fraktionen.

(4) Die Fraktionen haben Anspruch auf finanzielle Mittel aus der Fraktions- und Parteienförderung.

§ 13

In Kraft Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig mit dem in Kraft treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 18. Dezember 2001 in der Fassung vom 20. Dezember 2019, ZI: 003-002/2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Martin Kulmer